

Gemeinde Hornstorf

HO/254/2021

Beschlussvorlage
nichtöffentlich

Beschluss über die Schutzzielbestimmung (Planungsziele) der Gemeinde Hornstorf

Organisationseinheit: Ordnungsrecht/OWI/Feuerwehr Bearbeitung: Sarah Lange	Datum 23.09.2021 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	21.10.2021	N

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt die Schutzziele gemäß Anlage.

Sachverhalt

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Abs. 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan (BSBP) aufzustellen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Hornstorf am 25.10.2018 wurde beschlossen, das Büro WW Brandschutz mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes zu beauftragen. Seit dem 01.09.2018 wurden durch die Ortswehren und die Verwaltung in Zusammenarbeit bei Beratungen und Ortsbegehungen mit dem beauftragten Büro alle Grunddaten zusammengetragen, die für die Risikobeurteilung erforderlich waren.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden des Amtes Neuburg und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

In mehreren Beratungen mit dem beauftragten Büro sowie der Wehrführung wurde über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert.

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung Ihrer Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Meckl.-Vorp. Die Gemeinden legen gemäß § 7 der Feuerwehrgesetzverordnung für ihr Gebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und

bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzielerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

Mindeststärke – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
Eintreffzeit – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
Erreichungsgrad – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretungen festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 -9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadens-ereignissen durch die Gemeindevertretungen zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

A für das Ereignis Brand

B für die Technische Hilfeleistung

C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)

D zum Einsatz bei Wassergefahren“

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird. Ausnahmen in Größe der taktischen Einheit einer Staffel sind zulässig, soweit das standardisierte Schadensereignis dies zulässt.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Anlage 8 vorläufige Schutzziele Hornstorf (nichtöffentlich)
---	---

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Hornstorf

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis

Tabelle 1 Schutzziele Brandereignis

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	im Wesentlichen Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2 OG.) Ausnahme*: Wohnbausysteme (Brüstungshöhe > 7 m) Hornstorf: 2 Wohnungsbausysteme 12 WE, Hofstraße 2, Einsatz- und Rettungshöhe Hochparterre 2. Obergeschoss (> 8 m) 2 Wohnungsbausysteme 18 WE, Rügower Weg 9 und 11, Einsatz- und Rettungshöhe Hochparterre 2. Obergeschoss (> 8 m) Gewerbegebiet Kita, Pension	TSF-W Eintreffzeit LF Benz (mit Schiebleiter) 10 -13 min in den Schutzbereichen: Kritzow + Gewerbegebiet, Rügow 10 min Hornstorf 11 min Rohlstorf 13 min	Br 3 AS II ELW 1 LF 20 oder HLF 20 TLF²⁾ DLK¹⁾	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und dem erforderlichen TSF-W, MTW und dem erforderlichen TLF 4000, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten und der erforderlichen DLK an der Einsatzstelle eintreffen.

¹⁾ falls nach Bebauungshöhe notwendig (Übergangsweise kann im Ausnahmefall anstelle eine DLK 18 die dreiteilige Schiebleiter bis zu vorgesehenen Anleiterhöhe als Rettungsmittel genutzt werden.)

²⁾ TLF mit mindestens 2.000 Liter Löschwasser

* wegen Geringfügigkeit im Verhältnis zur überwiegenden Wohnbebauung in Einstufung der Gefahrenart nicht berücksichtigt

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Hornstorf

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung

Tabelle 2 Schutzziele Technische Hilfeleistung

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.	Gemeindegebiet BAB 14, BAB 20 größere Gewerbebetriebe oder größere Schwerindustrie Regionalbahn 11 Regionalflugplatz Wismar	TSF-W (überörtliche Absicherung)	TH 4 AS II ELW 2 ²⁾ LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 GW-G ²⁾ RW ²⁾	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und dem erforderlichen TSF-W und MTW, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

¹⁾ mit erweiterter Hilfeleistungsbeladung

²⁾ mindestens einmal pro Landkreis und kreisfreier Stadt

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Hornstorf

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Tabelle 3 Schutzziele Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe	Gemeindegebiet	TSF-W	CBRN 2 AS II ELW 1 LF 20 Strahlenschutz-sonderrüstung ^{1) 2)} GW-G ¹⁾	GAMS Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und dem erforderlichen TSF-W und MTW , in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

¹⁾ mindestens einmal pro Landkreis und kreisfreier Stadt

²⁾ ABC-Erkundungswagen oder GW-Mess

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Hornstorf

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen

Tabelle 4 Schutzziele Einsatz bei Wassernotfällen

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	TSF-W	W 1 A S I TSF-W	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und dem erforderlichen TSF-W und MTW , in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

^^